



**Hessische Ruderjugend**  
im Hessischen Ruderverband e.V.



## **Vollversammlung der Jugendleiter**

Die Hessische Ruderjugend lädt zur **Jugendleitervollversammlung** alle Jugendleiter/innen ein. Die Jugendleitervollversammlung findet statt...

**...am Samstag, den 7. März 2020, Beginn 10:00 Uhr**

**...bei dem Wassersportverein Geisenheim 1912 e. V.**

(Am Rheinufer 2, 65366 Geisenheim).

Die Vollversammlung der Jugendleiter findet zeitgleich zum 74. Hessischen Rudertag in separatem Tagungsraum statt.

### **Tagesordnung zur Vollversammlung der Jugendleiter:**

1. *Begrüßung*
2. *Feststellung der Stimmberechtigung*
3. *Berichte des Jugendausschusses für 2019*
  - 3.1 *Bericht des Vorsitzenden & Stellvertreters*
  - 3.2 *Kassenbericht für 2019*
  - 3.3 *Berichte der Referenten*
4. *Beschlussfassung über die Entlastung des Jugendausschusses*
5. *Anträge*
  - a) *Antrag des Jugendausschusses: Änderung der Jugendordnung*
  - b) *Weitere Anträge*
6. *Vorhaben und Etat 2020*
7. *Verschiedenes*
  - 7.1 *Busanreise Bundeswettbewerb*

**Stimmberechtigt** sind alle gewählten Jugendleiter hessischer Vereine im HRV oder deren durch schriftliche Vollmacht (vorzulegen vor Ort!) berechtigte Vertreter (z.B. Trainer), aus dem jeweils gleichen Verein.

**Anträge** können von den Jugendorganisationen der Verbandsvereine/- abteilungen oder den Mitgliedern des Jugendausschusses gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden der HRJ spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin **in schriftlicher Form** zuzustellen. Diese werden dann von der HRJ auf der Homepage des HRV veröffentlicht.

Benjamin Hinz  
(Vorsitzender der HRJ)



**Hessische Ruderjugend**  
im Hessischen Ruderverband e.V.



## **Antrag auf Änderung der Jugendordnung**

Der Jugendausschuss der Hessischen Ruderjugend beantragt die Jugendordnung der Hessischen Ruderjugend gemäß Anlage (Änderungen in rot) zu ändern.

### **Begründung:**

Die Hessische Ruderjugend hat sich innerhalb der letzten Jahre stark geändert. Um auch die Prozesse zukunftsfähig auszurichten, bedarf es die Änderung der Jugendordnung. Die letzte Änderung der Jugendordnung fand vor 17 Jahren statt.

Neben kleineren Optimierungen ist die Unterteilung des Jugendausschusses in einen Jugendausschuss und einen kleineren Jugendvorstand vorgesehen. Der Jugendvorstand soll dem Vorstand des Hessischen Ruderverbandes von der Struktur entsprechen und kümmert sich um die kurzfristigen Angelegenheiten sowie die Geschäftsführung der HRJ.

Trotzdem braucht es unbedingt ein größeres, unterjähriges Organ (Jugendausschuss) außerhalb den Jugendleitervollversammlungen, welches die Geschäftsführung kontrolliert und größere Entscheidungen treffen kann. Dieser besteht neben dem Jugendvorstand auch aus den bisherigen, zusätzlichen Referenten.

Die Referenten verantworten weiterhin eigenständig ihre Referate.

Dieses Konstrukt spiegelt die interne Struktur des Jugendausschuss der letzten Jahre wider. Früher brauchte es z.B. auch für eine dringende Entscheidung eine Mehrheit von 5 Stimmen (bei 8 JA-Mitgliedern), die auch im Zeitalter der digitalen Welt besonders im Ehrenamt nicht so einfach realisierbar ist. So hat zudem öfters der Vorsitzende dringende Entscheidungen selbst entschieden, was alles andere als demokratisch ist.

Weiterhin öffnet die Änderung der Jugendleitervollversammlung die Anzahl der Referenten freier zu bestimmen, sodass auch zukünftige Konstellationen im Jugendausschuss und Jugendvorstand ohne dann notwendige Änderung der Jugendordnung umsetzbar sind.

Für den Jugendausschuss

Benjamin Hinz  
(Vorsitzender der HRJ)

# Jugendordnung

des  
**HESSISCHEN RUDERVERBANDES**  
(Satzung der Hessischen Ruderjugend)

(Stand: 07. März 2020)

## § 1 Name

- (1) Die Hessische Ruderjugend ist die Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Verbandsvereine/ -abteilungen.
- (2) Sie werden vertreten durch die Jugendleiter/innen der Verbandsvereine/ -abteilungen, die von der Jugend gewählt werden und in den jeweiligen Vorständen Sitz und Stimme haben müssen. Alle werden im Folgenden Jugendleiter genannt.
- (3) Die Hessische Ruderjugend ist eine Organisation des Hessischen Ruderverbandes e.V.

## § 2 Zweck

Die HRJ ist für die Jugendarbeit im Hessischen Ruderverband zuständig. Den ihr durch den Verbandstag im Rahmen des Verbandshaushaltes zugeleiteten Etat verwaltet sie in eigener Verantwortung. Das Gleiche gilt für sonstige Zuschüsse für die Jugendarbeit. Alle Mittel sind von der HRJ nach den geltenden Richtlinien abzurechnen. Die Abrechnung ist dem stellv. Vorsitzenden Finanzen **des HRV** spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres mit Jahresabschluss vorzulegen.

## § 3 Organe

Die Organe der HRJ sind:

- a) Die Versammlung der Jugendleiter
- b) Der Jugendausschuss der HRJ
- c) **Der Jugendvorstand der HRJ**

## § 4 Die Versammlung der Jugendleiter

- (1) Die Versammlung der Jugendleiter ist das oberste Organ der Hessischen Ruderjugend.

- (2) Die Versammlung der Jugendleiter setzt sich aus den Jugendleitern und den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen. Die Versammlung tritt jeweils vor dem Verbandstag des Hessischen Ruderverbandes zusammen. Über Termin und Ort der Versammlung beschließt der Jugendausschuss. Außerordentliche Versammlungen der Jugendleiter sind einzuberufen, wenn mindestens **ein Drittel** der Jugendleiter es schriftlich beim **Jugendvorstand** beantragt oder **der Jugendausschuss** es für erforderlich hält.
- (3) Der **Jugendvorstand** lädt zur Versammlung der Jugendleiter spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung **auf der Homepage der HRJ** oder **per Mail** unter Bekanntgabe von Versammlungsort und -termin ein.
- (4) Anträge zur Vollversammlung der Jugendleiter können nur von Mitgliedern der HRJ oder den Mitgliedern des Jugendausschusses gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden der HRJ spätestens **drei** Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Diese Anträge sind mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung im Internet auf der HRJ-Homepage bekanntzugeben.
- (5) **Die Versammlung der Jugendleiter wird vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet.**
- (6) Jeder Jugendleiter und jedes Mitglied des Jugendausschusses hat auf der Versammlung der Jugendleiter **genau** eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliedsorganisationen der Hessischen Ruderjugend werden durch ihren jeweiligen Jugendleiter vertreten. Jeder Jugendleiter kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied seines Vereins übertragen. Diese ist dem **Stellvertreter Verwaltung** der Hessischen Ruderjugend oder einer vom **Versammlungsleiter** benannten Person vor Beginn der Versammlung der Jugendleiter vorzulegen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Jugendleiter ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der **abgegebenen** Stimmen. **Stimmenenthaltungen zählen dabei nicht.** Sie erfolgen durch Erheben der Stimmzettel, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird.

## **§ 5 Aufgaben der Versammlung der Jugendleiter**

- (1) Zu den Aufgaben der Versammlung der Jugendleiter sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
  - b) Entlastung des Jugendausschusses
  - c) Wahlen
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 6 Der Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden der Hessischen Ruderjugend

- b) dem Stellvertreter Talentförderung
  - c) dem Stellvertreter Verwaltung
  - d) dem Stellvertreter Finanzen
  - e) den Referenten
- (2) Der Jugendausschuss kümmert sich um die Veranstaltungen und Referate der HRJ. Jeder Referent verwaltet mindestens ein Referat selbstständig und gibt dem Jugendausschuss Rückmeldung hierrüber. Näheres regeln die Aufgabenbeschreibungen der Referate.
  - (3) Der Jugendausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen dabei nicht. Jeder Referent hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Referate. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (4) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dies verlangen. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Vorsitzenden bestimmt.

## § 7 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Hessischen Ruderjugend sowie den Stellvertretern aus § 6 b) -d).
- (2) Der Jugendvorstand kümmert sich um die Geschäftsführung der HRJ. Über die laufenden Geschäfte soll der Jugendvorstand bei jeder nachfolgenden Jugendausschusssitzung berichten.
- (3) Der Jugendvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen dabei nicht. Jedes Jugendvorstandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Ämter. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Jugendvorstandsmitglieder dies verlangen. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Vorsitzenden bestimmt.

## § 8 Wahl des Jugendausschusses

- (1) Die Versammlung der Jugendleiter wählt den Vorsitzenden der Hessischen Ruderjugend und die Stellvertreter in Einzelwahl.
- (2) Die Referenten werden in Einzelwahl für bestimmte Aufgabengebiete gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen volljährig ein.
- (4) Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt auf zwei Jahre. In ihn können auch Nicht-Jugendleiter gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (5) Scheidet während der Amtsperiode der Vorsitzende aus dem Jugendausschuss aus, so muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Versammlung der Jugendleiter einberufen werden.

(6) Scheidet während der Amtsperiode ein Referent **und/oder ein Stellvertreter** aus dem Jugendausschuss aus, so **kann** der Jugendausschuss für die Zeit bis zur nächsten Versammlung der Jugendleiter einen Vertreter **berufen**. **Ein Stellvertreter muss berufen werden und soll aus den Reihen des Jugendausschusses ernannt werden.**

## **§ 9 Vertretung im HRV**

Für die erweiterten Vorstandssitzungen des Hessischen Ruderverbandes e.V. können der Vorsitzende der HRJ und seine Stellvertreter einen Referenten in Vertretung delegieren.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Versammlung der Jugendleiter beschlossen werden. Hierzu sind **zwei Drittel** der vertretenen Stimmen erforderlich.

*Beschlossen auf der Vollversammlung der Hessischen Ruderjugend am 22.02.1975 in Frankfurt-Oberrad, geändert bei den Vollversammlungen 1981 und 1986 und 2003 **und 2020.***